

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 67/68 (1916)
Heft: 15

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

solchen Anlagen hat seinerzeit Oberingenieur *Fried. Barth*, Nürnberg, in ausführlicher Weise in der „Z. d. v. D. I.“ untersucht.¹⁾ Dabei kommt er zu folgendem Schluss:

Nach allem ist anzunehmen, dass auch in Zukunft der natürliche Zug die Regel, der künstliche die Ausnahme bilden wird. Der künstliche Zug ist, ausser für bewegliche Anlagen, wie Lokomotiven, Lokomobile, Schiffe, nur dort am Platze, wo es sich um Aushülfs- und allenfalls um solche Betriebe handelt, deren Entwicklung nicht voraussehen ist, oder wo der vorhandene Schornsteinzug infolge Vergrösserung der Kesselanlage oder infolge nachträglichen Einbaues von Rauchgasvorwärmern, Winderhitzern, Staubsammlern nicht mehr ausreicht, ferner bei einem zeitweise sehr stark schwankenden Betrieb, sowie endlich dort, wo eine billige Kohle verheizt werden soll, die einen sehr grossen Rostwiderstand bietet. Auch wo aus Schönheitsrücksichten oder mit Rücksicht auf den schlechten Baugrund, auf Platzersparnis usw. ein Schornstein nicht gebaut werden kann, wird man sich zum künstlichen Zug entschliessen.

Für Wasserkraftwerke, die eine Dampfanlage als Aushülfe besitzen, ist der künstliche Zug unter Umständen schon wegen der sofortigen Betriebsbereitschaft dem natürlichen vorzuziehen.

Schornsteine und Gebläse schliessen sich demnach nicht gegenseitig aus, sondern ergänzen einander in verschiedener Hinsicht. Jedenfalls aber bilden Gebläse für Landanlagen nicht so sehr einen Ersatz für den gemauerten Schornstein, als vielmehr in der Hauptsache ein Hilfsmittel zur Verstärkung des Schornsteinzuges.

Miscellanea.

Verwertung von Erfindungen im öffentlichen Interesse.

Der schweizerische Bundesrat hat am 1. September, gestützt auf seine ausserordentlichen Vollmachten, über die Verwertung von Erfindungen im öffentlichen Interesse folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Bundesrat kann, wenn das öffentliche Interesse es erheischt, über die in der Schweiz patentierten oder zur Patentierung angemeldeten Erfindungen, welche im Inland nicht oder in nicht genügendem Umfange ausgeführt werden, oder deren Erzeugnisse dem inländischen Gebrauche vorenthalten oder nur unter erschwerenden Bedingungen zugänglich gemacht werden, in der Weise verfügen, dass diese Erfindungen durch inländische Betriebe ausgeführt, und dass die hergestellten Erzeugnisse in Verkehr gebracht, sowie zum Gebrauche freigegeben werden können, ohne Einspruchsrecht der Patentinhaber oder Anmelder der Patente oder eines Dritten. — 2. Der Bundesrat bezeichnet die gewerblichen Betriebe, welche mit der Ausführung der Erfindungen beauftragt werden und setzt deren Befugnisse und Verpflichtungen fest. — 3. Die Personen, welche Rechtsansprüche auf die durch eine Verfügung im Sinne von Art. 1 betroffenen Patente oder Patentanmeldungen haben, erhalten eine Entschädigung, deren Höhe im Streitfalle eine vom Bundesgericht einzusetzende Schätzungscommission bestimmt. Ihr Entscheid ist einem vollstreckbaren Urteil des Bundesgerichts gleichgestellt. — Dieser Beschluss ist am 4. September 1916 in Kraft getreten.

Der neue Bahnhof in Oldenburg, der im Herbst letzten Jahres seiner Bestimmung übergeben wurde, befindet sich an der gleichen Stelle, wie der frühere, 1870 erbaute dient aber im Gegensatz zu jenem nunmehr ausschliesslich für den Personenverkehr. Eine wichtige Aenderung gegenüber der frühern Anlage besteht in der Hebung der Geleise um 3,25 m zwecks Unterführung von auf Strassenhöhe liegenden Perronzugängen. Gegenwärtig umfasst die Bahnhofanlage nach einer im „Génie Civil“ erschienenen Beschreibung zehn Geleise, wovon die mittleren sechs unter drei 21 m breiten und 150 m langen Hallen untergebracht sind. Das nach den Entwürfen des verstorbenen Mainzer Architekten *Mettegang* erbaute Aufnahmegebäude besteht aus dem rd. 85 m langen und 25 m tiefen, von einem 36 m hohen, viereckigen Turm flankierten Mittelbau, an dem sich, mehr zurückstehend, einerseits die 56 m lange Gepäckhalle, andererseits, vom Hauptgebäude durch einen Garten getrennt, der Fürstenbahnhof und die Postabfertigungsstelle anschliessen. Die Erstellungskosten der einen Flächenraum von 5500 m² bedeckenden Gebäulichkeiten betragen 1,23 Mill. Fr.

Der Schweizerische Elektrotechnische Verein hält am Sonntag den 15. Oktober, vormittags 9 Uhr, in Baden seine XXIX. Generalversammlung ab. Neben den üblichen statutarischen Trak-

tanden sind ein Vortrag des Generalsekretärs Prof. Dr. *W. Wyssling* über den Stand der Frage der elektrischen Koch- und Heizapparate, sowie Mitteilungen von Ingenieur Dr. *B. Bauer* über die neuesten Resultate der Oelschalerversuche angesagt. In Verbindung mit dieser Versammlung finden wie gewohnt auch jene des *Verbands Schweizer Elektricitätswerke* und dessen *Glühlampen-Einkaufs-Vereinigung* statt, und zwar Samstag, den 14. Oktober, nachmittags 2 1/2, bzw. 4 1/2 Uhr. Ferner soll am Samstag vormittags 10 1/4 Uhr in einer Diskussionsversammlung die Stellungnahme des V. S. E. zur Unfallversicherung seiner Mitglieder zur Sprache kommen. Für den Sonntag ist ein gemeinsames Bankett und bei schönem Wetter ein Spaziergang nach der „Baldegg“ vorgesehen.

Hafenbautechnische Gesellschaft, Berlin. Die im Mai 1914 nach dem Vorbilde der Schiffbautechnischen Gesellschaft gegründete Hafenbautechnische Gesellschaft, die den Zweck verfolgt, den Ausbau und die Ausrüstung der deutschen Häfen noch weiter zu vervollkommen, hält am 30. und 31. Oktober dieses Jahres in Berlin ihre bisher des Krieges wegen hinausgeschobene erste Hauptversammlung ab. An Vorträgen sind für diese Tagung die folgenden angemeldet: Prof. *Otto Franzius*, Hannover, über technische Einrichtungen nordeuropäischer Häfen; Prof. *Hermann Schumacher*, Bonn, über die wirtschaftliche Bedeutung der nordeuropäischen Häfen; Zivilingenieur *Hans Meiners*, Essen, über Binnenhäfen. Die geschäftlichen Traktanden bestehen in der Beratung der Satzung und der Wahl des Vorstandes. Die Geschäftsstelle befindet sich in Düsseldorf, Cölnerstrasse 114.

Handelshafen in Essen. In Verbindung mit dem Ende 1914 für den Betrieb eröffneten Rhein-Herne-Kanal ist in Essen die Anlage eines Handelshafens in Aussicht genommen. Der Hafen soll nach der „Deutschen Bauzeitung“ in der Mitte des Verkehrsgebiets der Altstadt und der Bezirke Altenessen und Borbeck erstellt werden. Vorgesehen ist ein Vorhafen von 2,2 km und ein Handelshafen von 0,9 km Länge, bei 39, bzw. 72 m Breite. Am Vorhafen sind Lagerplätze und industrielle Anlagen vorgesehen. Die Kosten für den ersten Bauabschnitt sind auf 8 Mill. Fr. geschätzt. Gerechnet wird mit einem Anfangsverkehr von rund 600 000 t.

A.-G. Brown, Boveri & Cie., Baden. Dieser Tage begeht die zu Anfang Oktober 1891 von den Herren *Charles E. L. Brown*, *Walter Boveri* und *Fritz Funk* als Kommanditgesellschaft gegründete Firma Brown, Boveri & Cie. in Baden ihr 25-jähriges Jubiläum. Aus der bescheidenen Fabrik mit etwa 100 Arbeitern ist im Laufe der Jahre die 1900 in eine Aktiengesellschaft umgewandelte, heute einschliesslich der Zweigniederlassung Münchenstein in der Schweiz rund 5000 Arbeiter beschäftigende Unternehmung entstanden, die in weitem Masse zur Förderung des Weltrufs, den unsere schweizerische Maschinenindustrie genießt, beigetragen hat.

Konkurrenzen.

Bebauungsplan der Gemeinde Bözingen. (Band LXVIII, Seite 42, 64 und 147). Das Preisgericht hat am 29. September die eingereichten Entwürfe geprüft und folgende zwei Preise zuerkannt;

- I. Preis (1500 Fr.) dem Entwurf „Zukunftsgedanke“; Verfasser: Architekten *Moser & Schürch* in Biel, Mitarbeiter: Grundbuchgeometer *E. Studer* in Biel.
- II. Preis (1000 Fr.) dem Entwurf „Neue Wege“; Verfasser: Architekt *Walter Bösiger* aus Biel in Bern.

Die Verfasser des I. Preises erhalten laut Programmbestimmung den Auftrag zur Ausarbeitung des Ausführungsplanes.

Ausserdem hat auf den Antrag des Preisgerichtes die Alignements-Kommission den Ankauf des Entwurfes „zu Biel“ mit dem Vorschlag zur Gestaltung des Schüssplatzes für 300 Fr. beschlossen. Verfasser des letztern sind Architekt *Ad. Tschäppät* und Ingenieur *Jean Schneebeili*, beide in Biel.

Die eingereichten Pläne sind in der Turnhalle zu Bözingen zur freien Besichtigung ausgestellt vom 1. bis 14. Oktober täglich von 9 bis 12 und von 2 bis 5 Uhr, ausserdem am Dienstag, Donnerstag und Samstag je abends von 8 bis 9 Uhr.

Primarschulhaus Ergaten in Frauenfeld. Unter den zur Zeit in Frauenfeld niedergelassenen, selbständigen Architekten eröffnet die Schulvorsteherschaft Frauenfeld einen Wettbewerb zur Erlangung von Plänen für ein Primarschulhaus in Frauenfeld, mit Einlieferungstermin vom 1. März 1917. Als Preisrichter sind bezeichnet die Herren: Pfarrer *Meier*, Präsident der Primarschulpflege

¹⁾ Vergl. die Nummer 37 vom 13. September 1913 jener Zeitschrift.